

Schlüsselnummer	Berufsbezeichnung	Bemerkungen
3454	Notenstecher	Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung
3461	Buchdrucker	
3462	Offsetdrucker	Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Drucktechnik
3463	Siebdrucker	
3464	Flexodrucker	
3465	Lichtdrucker	
3466	Tiefdrucker	
3511	Filz- und Skelanfacharbeiter	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Facharbeiter für technische Textilien bzw. als Teilausbildung
3521	Bastfaseraufbereiter	
3528	Seiler	
3538	Facharbeiter für textile Verbandstoffe	
3547	Netzknüpfer	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Wirker
3544	Nähwirker	
3641	Wäschereifacharbeiter	Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Beruf Textilreinigungsfacharbeiter
3642	Chemisch-Reiniger	
3852	Fleischverarbeiter	Integriert in den Beruf Fleischer
4022	Facharbeiter für Biologie	Integrieren in den Beruf 2924 Biologielaborant
4023	Biologisch-chemischer Laborant	
4124	Maschinist für Verkehrsbautechnik	Integriert in die Berufe Facharbeiter für Eisenbahntechnik, Facharbeiter für Wasserbautechnik, Facharbeiter für Straßenbautechnik
4238	Reisebürokaufmann	Integriert in den Beruf Verkehrskaufmann

**Anordnung  
zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe,  
Kombinate und Einrichtungen  
zur Unterstützung der Lehrlinge  
bei der Erfüllung  
ihres Lehrjahresauftrages 1969/70**

**vom 31. Juli 1969**

Im Ergebnis der „Konferenz der besten Lehrlinge der Deutschen Demokratischen Republik“ am 19. und 20. April 1969 in Leipzig wird den Lehrlingen in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik vom Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB ein Lehrjahresauftrag übergeben. Der Lehrjahresauftrag 1969/70 steht unter der Losung

„Lernt, arbeitet und lebt im Geiste Lenins — vollbringt hohe Leistungen für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung dieses Auftrages durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften wird in Übereinstimmung mit den zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Der Lehrjahresauftrag 1969/70 an alle Lehrlinge in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für

die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften bei der Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung im Lehrjahr 1969/70.

(2) Die Leiter gewährleisten, daß der Lehrjahresauftrag 1969/70 gemeinsam mit den Leitungen der FDJ und den Betriebsgewerkschaftsleitungen ausgewertet wird und die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Realisierung festgelegt werden.

(3) Die Leiter sichern, daß den Lehrbeauftragten bzw. den Lehrfacharbeitern sowie den Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben erläutert werden und mit ihnen beraten wird, wie sie die Lehrlinge bei der Erfüllung des Auftrages unterstützen.

(4) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag 1969/70 ergebenden Aufgaben für alle an der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge beteiligten Kräfte sind zum Gegenstand der betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung zu machen.

**§ 2**

(1) Die Leiter, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gewährleisten, daß die Direktoren der Einrichtungen der Berufsausbildung in der Vorbereitung des Lehrjahres 1969/70 mit den Lehrkräften und Erziehern den Inhalt des Lehrjahresauftrages beraten und festlegen, wie die Lehrkräfte und Erzieher die Lehrlinge bei der Erfüllung des Lehrjahresauftrages, insbesondere durch ihre Einbeziehung in die Planung und Leitung